

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung
von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V
zur interventionellen Radiologie
(Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie)
(Anlage 3 BMV-Ä)

Folgende **Protokollnotiz** wird angefügt:

„Protokollnotiz zur QS-Vereinbarung zur interventionellen Radiologie in der Fassung vom 01.07.2025

Leistungen nach dieser Vereinbarung, die im jeweils aktuellen Hybrid-DRG-Leistungskatalog aufgeführt sind, dürfen ab dem 1. Januar 2026 abweichend von § 3 auch von Fachärzten für Innere Medizin und Angiologie und Fachärzten für Gefäßchirurgie erbracht werden, sofern diese Fachärzte neben den Anforderungen nach § 3 die Fachkunde nach § 4 Nr. 1 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nachweisen können. Die in § 3 Abs. 3 geforderte Anleitung kann auch bei einem Arzt stattfinden, der für die Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Angiologie oder zum Facharzt für Gefäßchirurgie befugt ist und die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 erfüllt. Tätigkeitszeiten nach § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie sind nicht nachzuweisen. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung sind unbenommen und gelten unter den gleichen Maßgaben für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Hybrid-DRG.

Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2026 anzupassen. Dabei werden Anpassungen an die fachlichen, apparativen und organisatorischen Voraussetzungen sowie an die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Genehmigung beraten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Berlin, den 26.06.2025

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin